

# Dresdener Nachrichten

## Tageblatt

Ersh. tägl. Morg. 7 U. Inserate, d. Spaltzeile 5 Pf., werden v. Ab. 7 (Sonnt. 6 bis 7 U.) angenommen in der Expedition: Johannisallee und Waisenhausstraße 6.

Unterhaltung und Geschäftsverkehr.

Mitredacteur: Theodor Drobitsch.

Abonn. vierteljährlich 20 Rgr. bei unentgeltl. Lieferung ins Haus. Durch die l. Post vierteljährlich 22 Rgr. Einzelne Nummern 1 Rgr.

Nr. 188.

Sonntag, den 7. Juli

1861.

Dresden, den 7. Juli.

— Sr. Maj. der König hat dem vor Kurzem verabschiedeten Commandanten des Artilleriecorps, Generalleutnant v. Rouvroy, in Anerkennung seiner langen und ganz vorzüglichen Dienstleistung das Comthurkreuz 1. Classe des Verdienstordens verliehen; ferner den Brigade-Commandanten im Fußartillerie-Regimente, Major v. Grünwald, zum Oberleutnant ernannt; den Oberleutnant Verlohren I. vom 1. Infanterie-Bataillon zum Hauptmann und die Leutnants Walde vom 3 und v. Kotsch vom 2. Jäger-Bataillon zu Oberleutnants befördert; so wie dem Oberleutnant Verlohren III. vom 12. Infanterie-Bataillon die wegen erlangter Anstellung im Civilstaatsdienste erbetene Entlassung aus der Armee bewilligt.

— Sitzung der II. Kammer am 8. Juli Vorm. 11 Uhr. 1) Wahl zum Staatsgerichtshof. 2) Aenderter Bericht der ersten Deputation: Novellen zum Strafgesetzbuch zc. betr. 3) Bericht der 4. Deputation über die Beschwerde Lorenz's und Genossen in Leipzig, die Bildung einer Religionsgesellschaft betr.

— Gerichtsverhandlungen: Von den am Freitage theils in geheimer Sitzung, theils öffentlich abgehaltenen Einspruchsverhandlungen — eine dergleichen wurde vertagt — haben wir über folgende zu berichten. Die erste betraf die geprüfte, aber noch nicht concessionierte Hebamme Christ. Caroline Kunert alhier. Sie war für ihre wegen einer Entbindung abwesende Schwester, welche gleichfalls Hebamme ist, selbst zu einer Wöchnerin gegangen und hatte dort entbunden; da ihr aber das Recht hierzu zur Zeit noch nicht zusteht, so war sie der Medicasterei (unbefugtes Verrichten ärztlicher Handlungen) angeklagt und von der ersten Instanz zu 6 Wochen Gefängnis verurtheilt worden. Ihr Einspruch dagegen war vergeblich, denn das Bezirksgericht bestätigte dieses Erkenntnis. — Ferner hatte der verstorbene Eisengießereibesitzer Herr Friedemann Wachsmuth wegen einer von dem Maschinenheizer G. A. Siegel bereits am 9. Mai 1860 gegen ihn verübten Bedrohung und Beleidigung denuncirt, welche Angelegenheit erst jetzt zur Endentscheidung gelangte. Herr Wachsmuth hatte nämlich sein Maschinenwerk an einen gewissen Herrn Rost verpachtet, bei welchem der genannte Siegel in Arbeit steht, sich aber das Recht der Aufsicht über jenes contractlich vorbehalten. Seine zeitweiligen Besuche im Maschinenhause scheinen nun den daselbst beschäftigten Arbeitern nicht eben angenehm gewesen zu sein, und so geschah es, daß, als er eines Tages eine angebliche Regelwidrigkeit rügte, ihn Siegel mit den unschönen Worten regalierte: „Sie Schaflopf, Sie verstehen einen D. . . davon!“ Einige Tage darauf sollte ihm derselbe abermals die Weisung gegeben haben: „er habe hier nichts zu thun, die Maschine

gehöre Herrn Rost“, und bei dieser Gelegenheit, als Jener zwei Arbeiter entweder zur Hilfe oder als Fäugen nach dem Maschinenhause geholt, ihm durch Aufheben eines Handkarrens drohende Geberden gemacht haben. Herr Wachsmuth erhob nun wegen dieser Vorgänge Klage gegen Siegel. Derselbe gab die beleidigenden Aeußerungen zu, behauptete aber, sich in Betreff des zweiten Vorfalles im Zustande der Nothwehr befunden zu haben, weil der eine Arbeiter einen Knittel bei sich geführt und er geglaubt habe, man wolle ihn abprügeln. Diese Entschuldigung fand aber bei der ersten Instanz keinen Anklang, und er wurde zu 3 Thlr. Strafe verurtheilt (1 Thlr. wegen Beleidigung, 2 Thlr. wegen Bedrohung). Er erhob nun Einspruch, aber bloß gegen die Strafschöffe, anstatt daß er dies im Allgemeinen hätte thun sollen. Denn so geschah es, daß weder die Staatsanwaltschaft, noch der Gerichtshof auf die Beurtheilung der Frage, ob wirklich eine Bedrohung stattgefunden habe, eingehen konnte, und das Erkenntnis der ersten Instanz wurde in Folge dessen bestätigt. — Ebenso fand Bestätigung eine gegen einen gewissen F. A. Weigel ausgesprochene Wucherstrafe, sowie eine gegen den Lohgerbergesellen F. M. Dietrich wegen Diebstahls verhängte zweijährige Arbeitshausstrafe. Dietrich hat sich als ein sehr ungetreuer Geselle bewiesen, denn er hatte nach und nach verschiedenen Reisern, bei denen er in Arbeit gestanden, eine Anzahl Telle gestohlen, deren ungefährer Werth sich bei dem Einen gegen 100 Thlr. belief, bei Andern ebenfalls eine erhebliche Höhe erreichte. Er hatte dieses verbrecherische Gebahren mehrere Jahre unentdeckt fortgesetzt, bis endlich die Sicherheit, mit welcher er das saubere Geschäft betrieb, der Sache den Varaus gemacht hatte und die Untersuchung gegen ihn eingeleitet wurde. Herr Staatsanwalt hat vermocht, sich nicht für eine Strafminderung zu verwenden, und Dietrich muß nun seine zweijährige Arbeitshausstrafe antreten, von welcher ihm jedoch bereits die erste Instanz einen Monat wegen erlittener langer Haft abgerechnet hatte.

— In der Kunstausstellung auf der Brühl'schen Terrasse sind von heute an ferner neu ausgestellt: 1. Delgemälde. Eingetretene Genesung von G. Fischer, hier. — Jerusalem von D. Georgi, hier. — Maria Stuart's Abschied von ihren Dienersinnen vor ihrer Hinrichtung von R. Grünler in Heulenroda. — Weibliches Bildnis. Kniestück von demselben. — Thierbild von G. Günther, hier. — Fröhliche Jecher auf Berges Höh'n von E. Leonhardi in Loschwitz. — Viehmarkt bei nahendem Gewitter von B. Mühlig, hier. — Landschaft von G. Dehms, hier. — Eigener Jagdbeute von K. Burkynne in Prag. — Fasane von demselben. — Weibliches Bildnis. Kniestück von B. Reinhold, hier. — Zwei Schweizerlandschaften von R. Th. Sparmann, hier. —